



Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2202961	--	27.04.2021

**Bebauungsplan „Schloss Weitenburg 1. Änderung“,
Starzach-Sulzau
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

Auftraggeber

**Gemeinde Starzach
Bürgermeisteramt
Hauptstraße 15
72181 Starzach**

rb/sman

INHALT:	Seite
1	Veranlassung 3
2	Rechtliche Grundlagen 3
3	Angaben zur Methodik..... 4
4	Darstellung des Vorhabens 5
4.1	Lage und Nutzung des Vorhabensgebiets 5
4.2	Geplante Baumaßnahmen 8
5	Ergebnisse der Relevanzprüfung 12
5.1	Fledermausarten 12
5.2	Vogelarten..... 14
5.3	Reptilien 16
5.4	Insekten/Weichtiere..... 17
5.5	Pflanzen 17
5.6	Weitere Arten 18
6	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen..... 18

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Übersichtsplan „Schloss Weitenburg“ (unmaßstäblich) 5
Abbildung 2:	Auszug aus dem B-Plan „Schloss Weitenburg“ von 2004 (unmaßstäblich) 6
Abbildung 3:	Übersicht des Gutshofgeländes nach NO..... 7
Abbildung 4:	Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich) 8
Abbildung 5:	Geltungsbereich im Luftbild und Vorentwurf des B-Plans 9
Abbildung 6:	Südlicher, bisher un bebauter Teilbereich des Plangebiets 10
Abbildung 7:	Teilbereich im Zentrum des Gebiets..... 10
Abbildung 8:	Künftiges „Dorfgebiet“ am Nordrand des Plangebiets, Blick nach Osten 11
Abbildung 9:	Gebäudebestand mit Zufahrtbereich und Innenhof, Blick nach Osten..... 11
Abbildung 10:	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in strukturreichem Baum und Gewerbehalle mit Einflugöffnung..... 13
Abbildung 11:	Ausschnitte aus dem Baumbestand des Gebiets mit Nistpotenzial für Vögel..... 14
Abbildung 12:	Künstliche Nisthilfe am Werkstattschuppen, Futterstellen im „Hausgarten“ .. 15

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Veranlassung

Auf dem Gelände der Schlossanlage Weitenburg ist längerfristig auch die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie von Flächen für Handwerk und Gewerbe vorgesehen. Dies soll durch den Bebauungsplan „Schloss Weitenburg 1. Änderung“ planungsrechtlich gesichert werden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [5]. Das Plangebiet gehört zum Starzacher Ortsteil Sulzau. Die Gemeinde Starzach beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten Begehungen des Plangebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [5]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [13], [14]. Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 BauGB [12].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Für ggf. betroffene Arten werden Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben.

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials des betroffenen Gebiets für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums im betroffenen Gebiet durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 27.11.2020 eine Ortsbegehung durchgeführt. Die vorgefundenen Nutzungsstrukturen wurden nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für die o. g. Arten bewertet.

4 Darstellung des Vorhabens

4.1 Lage und Nutzung des Vorhabensgebiets

Schloss Weitenburg liegt auf der Hochebene nördlich des Neckartals (s. Abbildung 1); ver-
waltungstechnisch gehört es zum Starzacher Ortsteil Sulzau. Für das Areal der Burg „Schloss
Weitenburg“ wurde 2003/2004 ein Bebauungsplan erstellt. Das von der aktuellen Änderungs-
planung betroffene Flurstück Nr. 406 entspricht dem „Gutshof“ im Nordosten des Gesamtare-
als; es umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha. Von Nordost nach Südwest leicht abfallend, liegt
es auf einer mittlerer Geländehöhe von +500 m ü. NN.

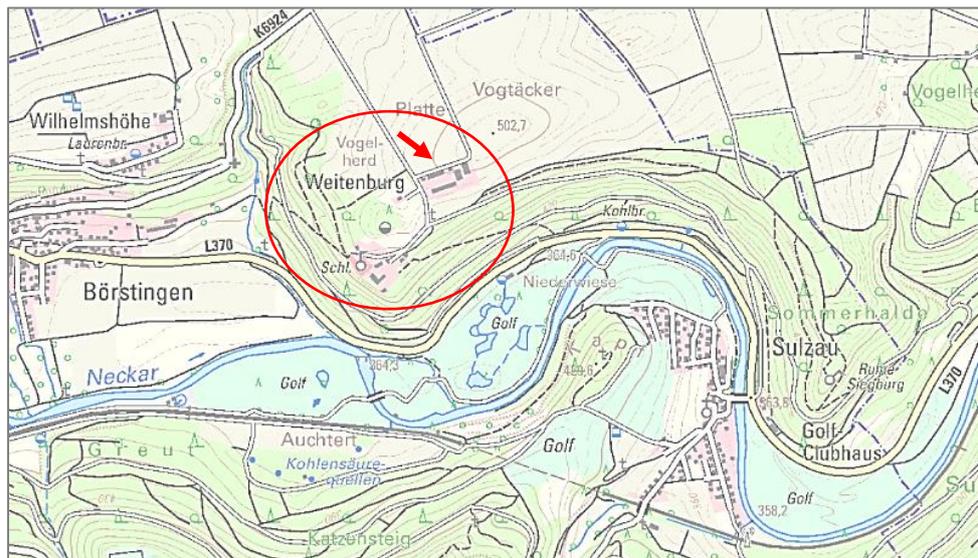


Abbildung 1: Übersichtsplan „Schloss Weitenburg“ (unmaßstäblich).
Der Gutshof ist mit einem Pfeil markiert (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)

Der Schlosskomplex mit dem in der Nordost-Ecke gelegenen Gutshof ist mit forst- und
landwirtschaftlich genutzten Flächen in die freie Landschaft eingebettet. Im B-Plan „Schloss
Weitenburg“ von 2004 ist der Gutshof als Sondergebiet ausgewiesen (s. Abbildung 2).

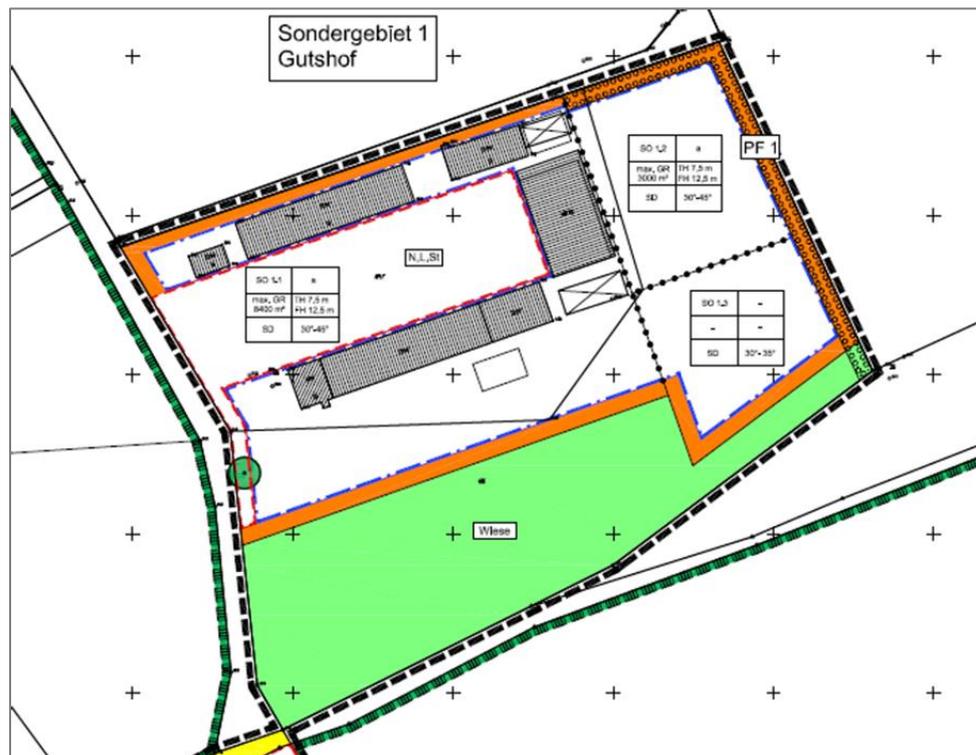


Abbildung 2: Auszug aus dem B-Plan „Schloss Weitenburg“ von 2004 (unmaßstäblich).
(Quelle: Gemeinde Starzach, Gauss Ingenieurtechnik GmbH [4])

Der Gebäudebestand des Gutshofs ist U-förmig in West-Ost-Richtung um einen überwiegend geschotterten Hofbereich angelegt, die Zufahrt erfolgt von Westen. Im Folgenden sind die Gebäude, falls vorhanden mit Hausnummer, im Einzelnen aufgeführt (Beschreibung im Uhrzeigersinn, beginnend in der NW-Ecke, s. Übersicht in Abbildung 2 und Abbildung 5 mit Hausnummern):

Nordseite: HNr. 16 = Holzwerkstatt, HNr. 14 = Gewerbehalle (Nutzung zur Getreideaufbereitung), HNr. 13 = Lagerschuppen

Ostseite: Hofscheune (Lagerung von Saatgut und Getreide), HNr. 17 = Reithalle (im Planauszug von 2004 noch nicht verzeichnet); südlich der Reithalle wird Regenwasser in einem Löschwasserbecken gesammelt; der Bereich ist mit Erdmaterial überdeckt und grasbewachsen; er wird als Longierzirkel zur Bewegung der Pferde genutzt

Südseite: Offenstall für Pferde, Gewerbehalle mit angebautem Wohnhaus = HNr. 15; zwischen dieser Gebäudereihe und der südlich gelegenen Grünlandfläche verläuft ein regelmäßig gemähter Grasweg

Der Vegetationsbestand der südlich gelegenen Grünlandfläche entspricht nutzungsgemäß einer Fettweide mit einer bestehenden Beweidung durch Pferde. Die verbleibenden, nicht beweideten Grünlandflächen weisen das Arteninventar von Fettwiesen auf.

Am westlichen Flurstücksrand, entlang der Zufahrtsstraße zum Schloss sowie am davon abzweigenden Wirtschaftsweg am Nordrand liegen Baumreihen vor. Weitere Einzelbäume sowie Sträucher sind über das Flurstück verteilt, u. a. im westlich des Wohnhauses gelegenen und eingezäunten Hausgarten.



Abbildung 3: Übersicht des Gutshofgeländes nach NO.
(Foto: HPC AG, 27.11.2020)

Vom Gutshof leiten im Norden und Osten unbefestigte Wirtschaftswege zu als Äcker genutzten Freiflächen, außerhalb des Plangebiets, über. Im Süden schließt sich der Waldrand an, hier verläuft zudem ein Asphaltweg. Die westliche Begrenzung bildet die Zufahrtsstraße zum Schloss mit dem darin untergebrachten Hotel. Weiter westlich, im Anschluss an die Zufahrt, liegen kleinere Wiesenflächen und der Schlosspark, die wiederum von Wald eingerahmt werden.

Der Geltungsbereich selbst umfasst keine Natur- und Wasserschutzgebiete, geschützten Biotope oder weitere geschützte Flächen wie FFH-Mähwiesen oder Obstwiesen/Streuobstbestände.

Im Westen und Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet Nr 4.16.010 – Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal an das Gutshofgelände.

Die nächste Teilfläche von Natura 2000-Gebieten liegt südlich, in einer Entfernung von 400 m. Es handelt sich um das FFH-Gebiet Nr. 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ mit entsprechender Tallage (s. Abbildung 4).



Abbildung 4: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2020)

4.2 Geplante Baumaßnahmen

Das Plangebiet wird nach derzeitigem Planungsstand in vier Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten aufgeteilt (s. Abbildung 5 bis Abbildung 9) [4]. Zur Umsetzung der Planung müssen Bestandsgebäude und Bestandsvegetation zumindest teilweise im Vorfeld entfernt werden. Somit werden mit der Planung folgende Wirkungen vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der Zufahrtsstraßen ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahmen befristet.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Erschließung und Bebauung des Gebiets sind unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Elementen (Bestandsgebäude, Grünland und Gehölze) verbunden. Auf den zukünftigen Baugrundstücken sind Baumpflanzungen möglich. Ein Teil der bisher beweideten Grünlandfläche soll als „Private Grünfläche“ verbleiben.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Gutshof, d. h. Plangebiet und Schloss mit dem darin untergebrachten Hotel und entsprechendem Verkehrsaufkommen teilen sich dieselbe Zufahrt. Durch die zukünftige Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen.

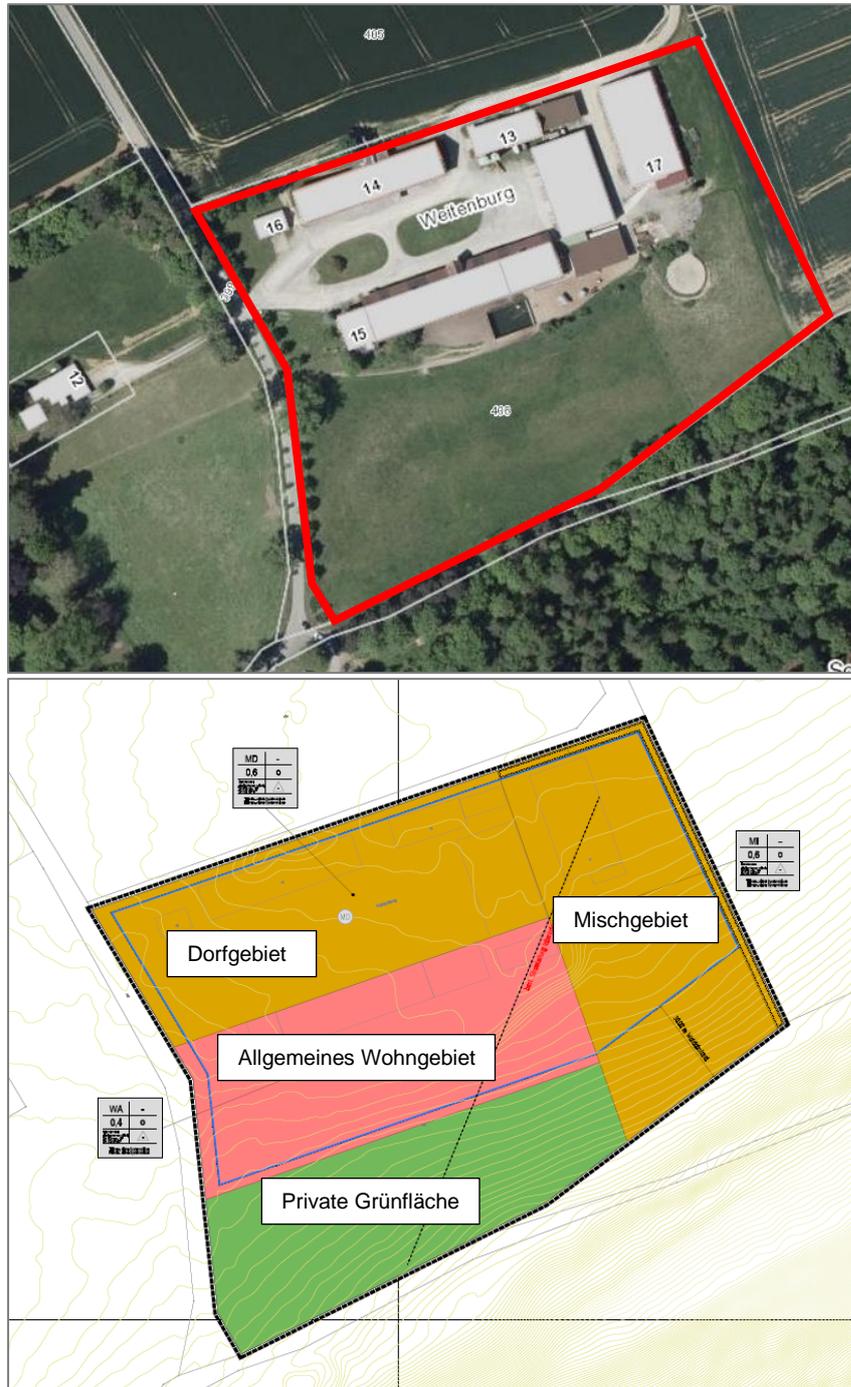


Abbildung 5: Geltungsbereich im Luftbild und Vorentwurf des B-Plans.
(Kartengrundlagen: Gemeinde Starzach, Gauss Ingenieurtechnik GmbH [4], Daten- und Kartendienst der LUBW 2020)



Abbildung 6: Südlicher, bisher unbebauter Teilbereich des Plangebiets.
Die Fläche verbleibt z. T. als „Private Grünfläche“, Blick nach Osten.
(Foto: HPC AG, 27.11.2020)



Abbildung 7: Teilbereich im Zentrum des Gebiets.
Hier ist künftig ein „allgemeines Wohngebiet“ geplant, Blick nach Nordosten.
(Foto: HPC AG, 27.11.2020)



Abbildung 8: Künftiges „Dorfgebiet“ am Nordrand des Plangebiets, Blick nach Osten.
(Foto: HPC AG, 27.11.2020)



Abbildung 9: Gebäudebestand mit Zufahrtbereich und Innenhof, Blick nach Osten.
Verteilung der künftigen Nutzungsbereiche: „Dorfgebiet“ links im Bild,
„Mischgebiet“ hinten in der Mitte, „Allgemeines Wohngebiet“ rechts im Bild.
(Foto: HPC AG, 27.11.2020)

5 Ergebnisse der Relevanzprüfung

5.1 Fledermausarten

Die Weitenburg liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7518 Horb am Neckar. Der Gutshof im Quadranten 7518 NO, das Schloss und im Quadranten 7518 SO. In diesen Quadranten wurden seit 2001 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Peloctus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula* und *Nyctalus leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), gemeldet (Braun & Dieterlen [2], LUBW [9]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet nicht zu vermuten ist.

Der Planbereich bietet unterschiedliche, für Fledermäuse geeignete Lebensraumelemente. Die Bäume weisen vereinzelt Gehölzstrukturen wie tiefere Rinden- oder Stammspalten auf; diese können als Ruhequartier mit eingeschränkter Aufenthaltsdauer aufgesucht werden. Im Gehölzbestand wurden keine tiefen Baumhöhlen mit entsprechendem Quartierpotenzial gesichtet.

In der südlichen Gewerbehalle sind Einflugmöglichkeiten vorhanden, u. a. auch in Dachbodenbereiche mit insgesamt geringem Lichteinfall (s. Abbildung 10). Somit kann hier ein Quartierpotenzial (Sommerquartiere) nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung, wie Verfärbungen an der gesichteten Öffnung, die durch wiederholten Anflug hervorgerufen werden, sowie Kotspuren oder Anhäufungen von Nahrungsresten waren nicht vorhanden. Im gesamten Gebäudebestand sind kurzzeitig genutzte Ruhequartiere möglich. Winterquartiere sind auszuschließen.

Weiter kann das Plangebiet von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden; es ist Teil eines Jagdgebiets für Fledermäuse. Wiederholte Fledermaussichtungen im Sommerhalbjahr, vermutlich bei der Nahrungssuche/Jagd, werden durch Kenntnisträgeraussage [6] bestätigt. Die Quartiere dieser Tiere werden im nahegelegenen Schlosskomplex vermutet.



Abbildung 10: Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.
Links: strukturreicher Baum mit potenziellen Ruhequartieren
Rechts: südliche Gewerbehalle mit Einflugöffnung
(Foto: HPC AG, 27.11.2020)

Bewertung

Verschiedene Gebäude im Planbereich können als kurzzeitiges Tagesversteck dienen; in einer der Gewerbehallen ist grundsätzlich ein Sommerquartier mit längerer Aufenthaltsdauer möglich. Im Baumbestand vorhandene Strukturen, wie tiefere Rinden- und Stammspalten oder Astlöcher können zumindest als kurzzeitig nutzbares Ruhequartier aufgesucht werden. Während im nahegelegenen Schloss Quartiere vermutet werden, waren im Gutshofgelände bei der Begehung keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen erkennbar.

Bei einer Baufeldfreimachung mit Gebäudeabriss und Gehölzrodung können die sich dort aufhaltenden Fledermäuse unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden. Dies würde dem Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten entsprechende Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Fledermäuse wird der Zeitraum zwischen November und Februar empfohlen.

Für künftige Außenbeleuchtungen sollen insektenfreundliche Lampen verwendet werden. Störungen von Fledermäusen durch Baubetrieb und künftige Wohn- sowie Gewerbenutzung, sind auszuschließen. Dies gilt für Tiere, die im Umfeld des Planbereichs jagen oder Quartiere beziehen. Die von der Planung betroffene Fläche stellen kein essenzielles Nahrungsgebiet dar. Dementsprechend können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im Gebiet lagen bei der Ortsbegehung nicht vor; Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden. Für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Veränderungen gibt es noch keinen genauen Zeitplan. Es ist daher nicht bekannt, wann und in welchem Umfang Veränderungen im Baum- und Gebäudebestand erfolgen werden. Um die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG auszuschließen, ist die Besitz- bzw. Nutzungssituation durch Fledermäuse erneut, zeitnah vor der Durchführung relevanter Umgestaltungsmaßnahmen zu prüfen. Bei positivem Befund sind Ersatzquartiere erforderlich.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden; die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon sind im Umfeld des Plangebiets, mit Schloss und Schlosspark, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald, gute Habitatbedingungen und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Die ggf. im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse können somit zusätzlich auf Quartiere im räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen.

5.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Am 27.11.2020 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Vogelarten relevanten Strukturen, wie Nistmöglichkeiten in Gehölzbeständen und an Gebäuden sowie Jagdreviere (s. Abbildung 11 und Abbildung 12).



Abbildung 11: Ausschnitte aus dem Baumbestand des Gebiets mit Nistpotenzial für Vögel.
(Fotos: HPC AG, 27.11.2020)



Abbildung 12: Künstliche Nisthilfe am Werkstattschuppen, Futterstellen im „Hausgarten“.
(Foto: HPC AG, 27.11.2020)

Der vorliegende Gehölzbestand mit seinen Bäumen und Sträuchern bietet v. a. für Hecken- bzw. Zweigbrüter (z. B. Amsel) Brutpotenzial. Zur Vogelbrut geeignete tiefe Baumhöhlen wurden bei der Ortsbegehung nicht gesichtet. Die verschiedenen Gebäude(-fassaden) mit z. T. ausladenden Dachvorsprüngen bieten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter (z. B. Mehlschwalbe); Nester des Vorjahrs waren nicht vorhanden. Am Werkstattschuppen hängt eine für Höhlenbrüter (z. B. Meisen) geeignete künstliche Nisthilfe. An verschiedenen Stellen an den Gebäuden (u. a. Dachbalken, Briefkästen) ist Vogelkot erkennbar.

Die vom Planvorhaben betroffene Freifläche kann Vögeln als Jagdrevier dienen. Darüber hinaus wurden im Hausgarten Futterstellen für Vögel aufgehängt.

Die geplante Gebietsumgestaltung bedingt einen teilweisen Verlust des Habitatpotenzials für Vögel. Die geringe Gebietsgröße sowie Störungen (Betriebsamkeit, Kulissenwirkung) welche der bestehende Betrieb (Getreide-/Saatgutaufbereitung, Pferdehaltung u. a. m.) mit sich bringen, schränken die Eignung des Gebiets als Lebensraum ein.

Bewertung

Innerhalb der neu zu bebauenden Fläche liegen natürliche und künstliche mögliche Brutplätze für Zweig- und Höhlenbrüter vor.

Im Rahmen der Bauaufeldbereinigung können Vögel verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden. Zum Schutz von Fledermäusen wird empfohlen, Baumfällungen nur zwischen November und Februar vorzunehmen (s. Kapitel 5.1). Dieser Zeitraum liegt zudem außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel und dient somit auch dazu, den Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG hinsichtlich der Vögel zu vermeiden.

Für die im Umfeld der zu bebauenden Flächen brütenden Vogelarten können sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Um-/Neubebauung dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Das Gutshofgelände und somit das Plangebiet ist bereits bebaut. Brutmöglichkeiten sind in bzw. an den Gebäuden und im Gehölzbestand gegeben. Insofern ist davon auszugehen, dass hier sowie im Umfeld häufige, in Baden-Württemberg weit verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten brüten, die lokal in teilweise individuenreichen Populationen vorkommen [1]. Für diese Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008 [15]). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kann daher ausgeschlossen werden.

Die Fläche stellt aufgrund der eingeschränkten Größe und des Gesamtpotenzials an Nahrungsflächen in der Umgebung nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar. Ein essenzielles Nahrungsgebiet liegt nicht vor. Dementsprechend können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für Fortpflanzungsstätten (Nester) aus der vergangenen Brutperiode (im Jahr 2020) liegen keine Hinweise vor, eine Brutnutzung ist aber grundsätzlich möglich. Insbesondere für Vogelarten, die auf Höhlen oder Nischen zur Brut angewiesen sind, begrenzt die Verfügbarkeit dieser Strukturen oft das Brutgeschehen. Der vorhandene Nistkasten ist umzuhängen oder zu ersetzen, das künftige Anbringen weiterer Nisthilfen wird empfohlen.

Da bisher kein Zeitplan für die durch den Bebauungsplan vorbereitete Gebietsumgestaltung vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass ab der kommenden Brutperiode eine erneute Kontrolle der Gebäude und Bäume auf Fortpflanzungsstätten von Höhlen-/Gebäudebrütern durchzuführen ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz mittels künstlicher Nisthilfen sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichem Zusammenhang erhalten werden; die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.3 Reptilien

Die Weitenburg und somit das Plangebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie ihres Fressfeinds, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt [10]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der 2015 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 x 5 km) wurden im betroffenen Rasterabschnitt ebenfalls für beide Arten Bestandsmeldungen verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten liegen keine Meldungen vor [10].

Am 27.11.2020 erfolgte eine Geländebegehung zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) [7]. Dabei wurde insbesondere auf Habitatslemente für die Zauneidechse geachtet.

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld fehlt ein gut ausgeprägtes Mosaik an Lebensraumstrukturen für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zauneidechse [11]. Es mangelt an geeigneten Lebensraumelementen wie z. B. lockeren Sandschüttungen zur Eiablage oder als Überwinterungsplatz. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Als Versteck nutzbare dichte Gehölzstrukturen oder Altgrasstreifen waren nur eingeschränkt (Altgrasabschnitte am östlichen Koppelzaun) vorhanden. Zur Nahrungssuche bevorzugte langgrasige und blütenreiche Wiesen mit entsprechendem Insektenangebot liegen kaum vor (s. Kap 5.4). Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist ausgeschlossen.

Insgesamt mindert die regelmäßige Beweidung der Grünflächen sowie die Betriebsamkeit im Gesamtareal (u. a. beständiger Fahrzeugverkehr im geschotterten Hofbereich) das Habitatpotenzial für Reptilien. Somit ist anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

5.4 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der Grünlandflächen ist durch regelmäßige Beweidung geprägt; entsprechend handelt es sich um typische Fettweiden. Insgesamt zeigt das Plangebiet sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Habitatpotenzials für Schmetterlinge die übliche örtliche Ausprägung. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [8].

Im Baumbestand ist kein relevanter Totholzanteil vorhanden; Baumhöhlen wurden nicht gesichtet. Somit fehlen Lebensraumstrukturen für streng geschützte Totholzkäfer, wie z. B. für den Eremit (*Osmoderma eremita*), auch bekannt als Juchtenkäfer.

Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

5.5 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung, soweit möglich, stichprobenartig aufgenommen [3]. Die vorgefundenen Vegetationseinheiten umfassen überwiegend beweidetes Grünland. Baumreihen befinden sich am Westrand des Plangebiets, entlang der angrenzenden Straße und in der Nordwestecke am Wirtschaftsweg, zudem sind wenige weitere Einzelbäume vorhanden.

Die Weitenburg liegt im Verbreitungsgebiet des Ackerwildgrases Dicke Trespe (*Bromus grossus*), einer in Baden-Württemberg stark gefährdeten Süßgrasart [8]. Als Ackerwildgras besiedelt diese Art vorwiegend extensiv genutzte Ackerränder, ist aber grundsätzlich auch auf grasigen Feldwegen anzutreffen. Die Strukturen und die Nutzung (Beweidung) der Grünlandflächen im Plangebiet lassen kein Vorkommen erwarten; der Grasweg wird regelmäßig gemäht. Ein Vorkommen der Dicken Trespe ist nicht zu erwarten.

Hinweise auf das Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Pflanzenarten liegen im Plangebiet nicht vor.

5.6 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten (u. a. unter Berücksichtigung des Arteninventars im nächstgelegenen FFH-Gebiet) ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (i. W. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (i. W. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (i. W. Groppe, Bachneunauge)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Bebauungsplangebiets „Schloss Weitenburg 1. Änderung“ wurde am 27.11.2020 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Mit dem Bebauungsplan wird die Umgestaltung des bisherigen Gutshofareals vorbereitet, das bisher landwirtschaftlich, als Reitbetrieb mit Pferdehaltung sowie zum Getreide- bzw. Saatguthandel mit zugehöriger Aufbereitung genutzt wird.

Das Gebiet mit seinem Gebäude und Gehölzbestand sowie den zugehörigen Freiflächen bietet ein Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. An den Gehölzen und Gebäuden finden sich Lebensraumelemente, die temporär als Ruhestätte von Fledermäusen dienen können. Grundsätzlich besteht ein Potenzial für Sommerquartiere innerhalb einer der Gewerbehallen; Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung bestehen nicht. Für europäisch geschützte Vogelarten (Zweig- und Höhlenbrüter sowie Gebäudebrüter) sind mögliche Brutplätze vorhanden; darunter ein Nistkasten.

Darüber hinaus bestehen keine relevanten Habitatstrukturen, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Baufeldvorbereitungen (Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse) unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln führen können, die sich dort aufhalten. Damit würde der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG eintreten. Im Zuge der Baufeldvorbereitung könnten auch einzelne Fledermausquartiere und Nistmöglichkeiten von Vögeln verloren gehen.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen erforderlich:

- Rodungsmaßnahmen und Gebäudeabrisse (auch Teilabriss) dürfen nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung beider Artengruppen sind diese Arbeiten im Zeitraum zwischen November und Februar möglich.
- Es ist nicht bekannt, wann und in welchem Umfang Veränderungen im Baum- und Gebäudebestand erfolgen werden. Um die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG auszuschließen, ist die Besatz- bzw. Nutzungssituation durch Fledermäuse und Gebäude-/Höhlenbrüter erneut, zeitnah vor der Durchführung relevanter Umgestaltungsmaßnahmen zu prüfen. Bei positivem Befund sind Ersatzquartiere bzw. Ersatznistkästen erforderlich.
- Die vorhandene Nisthilfe ist zu erhalten bzw. im räumlichen Zusammenhang umzuhängen.

Hinweis für künftige Bauvorhaben:

Die Straßenbegleitbäume innerhalb des Geltungsbereichs, v. a. auf Höhe der verbleibenden „Privaten Grünfläche“, sollten so weit wie möglich erhalten werden. Dies kann über eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Das Gutshofgelände liegt in einem vielfältig strukturierten Umland und verfügt voraussichtlich noch über ein weitgehend typisches Vogelspektrum. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung der Freiflächen einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

Vogelarten und auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfen und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei der Neubebauung direkt in die Gebäudefassade integriert werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin

Projektbearbeiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiologin

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [3] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [4] GAUSS INGENIEURTECHNIK GMBH (2020): Materialien zum Bebauungsplan „Schloss Weitenburg“ Gemeinde Starzach, Ortsteil Sulzau, Vorentwurf - Stand Mai 2020.
- [5] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009.
- [6] Kenntnisträgeraussagen: Max-Richard Freiherr von Raßler, 27.11.2020.
- [7] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen_November 2020.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 2019.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen November 2020.
- [11] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [12] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [13] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [14] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).
- [15] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.